



- Beschlussvorlage** **Informationsvorlage**
- Tischvorlage** **Wiedervorlage**
- öffentlich**
- nichtöffentlich**

TOP 7			
Gremium	Stadtrat	Amt	Kämmerei
Datum	14.09.2023	Verfasser	Schneider

<u>Beratungsfolge</u>			
Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.
Ö.-beschließend	13.10.2022	Stadtrat	05 – 37./7.

<u>Gegenstand</u>	Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 unter Inanspruchnahme der Erleichterung nach § 63 Abs 9 Nr. 5 SächsKomHVO
<input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss	
<input type="checkbox"/> Information	

Sachverhalt:

Mit Beschluss 05 – 37./7. hatte der Stadtrat beschlossen, dass die haushaltsrechtlichen Erleichterungen nach § 63 Abs. 9 Nr. 3, 4, 8, 10, 11 SächsKomHVO für die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 angewendet werden dürfen.

Die Verwaltung schlägt zusätzlich die Anwendung der Erleichterung nach § 63 Abs. 9 Nr. 5 SächsKomHVO vor um die Aufstellung der Jahresabschlüsse zu beschleunigen:

„9) Die Gemeinden können beschließen, bei Aufstellung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf Folgendes zu verzichten: [...]

5. Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten“.

Während bei zum Verkauf vorgesehenen Vermögensgegenständen, die in das Umlaufvermögen gebucht werden, z. B. Grundstücken, eine Erleichterung nicht erfolgen muss, da die Prozesse bei der Aufstellung des Jahresabschlusses funktionieren, wurde bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 durch den Kämmerer festgestellt, dass die bilanziellen Buchungsvorgänge 2018 und in den zurückliegenden Jahren bei der Buchung der Vorräte des Winterdienstes im Umlaufvermögen bisher nicht zufriedenstellend abgebildet wurden.

Dies betrifft durch die Fortschreibung der Bestände auch die Folgejahre bis 2020. Eine bilanzielle Bereinigung ist mithin sehr aufwändig. Stattdessen wird unter Anwendung der Erleichterungsvorschrift 63 Abs. 9 Nr. 5 SächsKomHVO von der Verwaltung vorgeschlagen, dass ab 2021 ein neues

Buchungsverfahren angewandt wird und die bestehenden Bestände der Betriebsstoffe, Konto 999999-99999-0830000 des Jahres 2018 in Höhe von 5.719,18 € durch eine aufwandswirksame Bilanzkorrektur ausgebucht werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 63 Abs. 9 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO)

Finanzielle Auswirkungen:

Beschleunigung des Aufstellverfahrens der Jahresabschlüsse; verwaltungsökonomisch sinnvoll.

Anlagenverzeichnis:

-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt, dass die haushaltsrechtliche Erleichterung nach § 63 Abs. 9 Nr. 5 SächsKomHVO für die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 dahingehend angewendet wird, dass keine Bewegungen für Betriebsstoffe auf dem Konto 999999-99999-0830000 gebucht werden. Ausgenommen davon sind Zugänge im Haushaltsjahr 2020, die im Haushaltsjahr 2021 als Werteverzehr aufwandswirksam aufzulösen sind. Bestände des Jahres 2018 in Höhe von 5.719,18 € werden durch eine aufwandswirksame Bilanzkorrektur ausgebucht.

Abweichender Beschluss:

gez. Ritter
Bürgermeisterin

gez. Schneider
Kämmerer

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Verteiler (verwaltungsintern):

Frau Groß, Hauptamt

Herr Kröhnert, Bauamt